Lahn-Dill-Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach19 40 | 35529 Wetzlar

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Stadt Dillenburg
Rathausstr. 7
Dillenburg
über:
Planungsgruppe Müller
Zur Gesamtschule 2
Ebsdorfergrund

Datum: 11.10.2023
Aktenz.: 26/2023-BE-06-006
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
Telefax: 06441 407-1065
Raum-Nr.: D3.131
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: **Bebauungsplan 'Solarenergiepark Tongrube'**
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich
in Dillenburg, Gemarkung Frohnhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Bebauungsplan „Solarenergiepark Tongrube"

Natur- und Landschaftsschutz

Zum Zeitpunkt der Beteiligung sind die artenschutzrechtlichen Kartierungen noch nicht vollständig abgeschlossen. Auch der Umweltbericht wurde daher noch nicht erstellt. Beides sollte in der nächsten Beteiligungsrunde vorliegen.

Unserseits kann somit zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Im Geltungsbereich finden sich keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete. Gewässer und deren Uferbereiche sind ebenfalls nicht vorhanden. Westlich des Geltungsbereiches fließt das Gewässer *Tahlenwasser* bzw. *Hustenbach*. Dieses wird allerdings nicht tangiert und der rechtliche geforderte Gewässerrandstreifen von 10 m eingehalten.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers von der befestigten Photovoltaikfläche über die belebte, unbefestigte Bodenzone ist im Sinne der §§ 46, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnisfrei. Weil eine gezielte, gesammelte Ableitung mittels hierfür bestimmter Anlagen fehlt, handelt es sich rechtlich nicht um Abwasser i.S.d. § 54 WHG. Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Herkunftsfläche gilt als stofflich unkritisch.

Unter dem Aspekt der schadlosen Niederschlagswasserversickerung stimmen wir dem Vorhaben zu.

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht enthalten.

Daher wird eine Ergänzung der Planungsunterlagen unter Berücksichtigung und Beachtung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" für erforderlich gehalten. Insbesondere ist eine Erfassung der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie eine Bewertung der durch die geplante Bebauung zusätzlich eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorzunehmen.

Sofern die dazu erforderlichen Daten und Angaben nicht aus dem Bodenviewer Hessen entnommen werden können, empfehlen wir entsprechende Erhebungen vor Ort.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzt in der derzeit gültigen Fassung sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind ebenfalls in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Auf dem Flurstück 546/2 ist jedoch eine nicht bewertete Altablagerung (Firmendeponie Firma Ströher, Immersrain) im FIS-AG vermerkt. Nähere Auskünfte hierzu sollten bei der Altlastenbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dezernat 41.4) eingeholt werden.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Verwaltung

Im Planungsbereich besteht laut unseren Unterlagen auf dem Flurstück 40/2, Flur 8, eine Erdwärmesondenanlage. Diese sollte allerdings außerhalb des im Vorhaben- und Erschließungsplan u. a. eingezeichneten Bereich auf der Nordseite des Gebäudes „Auf den Steinbrücken 18" liegen. Darüber hinaus bestehen in dem betroffenen Bereich unseren Unterlagen zufolge weder Brunnen noch (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zum Bebauungsplan „Solarenergiepark Tongrube"

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann aus Sicht des Naturschutzes zurzeit keine abschließende Aussage zum geplanten Bebauungsplan getroffen werden.

Erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Flächennutzungsplan-Änderung „Solarenergiepark Tongrube"

Natur- und Landschaftsschutz

Zum Zeitpunkt der Beteiligung sind die artenschutzrechtlichen Kartierungen noch nicht vollständig abgeschlossen. Auch der Umweltbericht wurde daher noch nicht erstellt. Beides sollte in der nächsten Beteiligungsrunde vorliegen.

Unserseits kann somit zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer- u. Hochwasserschutz

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers von der befestigten Photovoltaikfläche über die belebte, unbefestigte Bodenzone ist im Sinne der §§ 46, 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnisfrei. Weil eine gezielte, gesammelte Ableitung mittels hierfür bestimmter Anlagen fehlt, handelt es sich rechtlich nicht um Abwasser i.S.d. § 54 WHG. Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Herkunftsfläche gilt als stofflich unkritisch.

Unter dem Aspekt der schadlosen Niederschlagswasserversickerung stimmen wir dem Vorhaben zu.

Bodenschutz

Bodenschutzbelange sind in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Eine detaillierte Stellungnahme erfolgt in diesem Fall durch das RP Gießen

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht enthalten.

Daher wird eine Ergänzung der Planungsunterlagen unter Berücksichtigung und Beachtung der im Mai 2013 durch das HMUKLV veröffentlichten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" für erforderlich gehalten. Insbesondere ist eine Erfassung der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie eine Bewertung der durch die geplante Bebauung zusätzlich eintretenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorzunehmen.

Sofern die dazu erforderlichen Daten und Angaben nicht aus dem Bodenviewer Hessen entnommen werden können, empfehlen wir entsprechende Erhebungen vor Ort.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzt in der derzeit gültigen Fassung sind u.a. die zu versiegelnden Flächen durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Auf die Vorgaben des § 202 im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens wird verwiesen. Geeignete Festsetzungen sind ebenfalls in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Altlasten / Bodenverunreinigungen

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Auf dem Flurstück 546/2 ist jedoch eine nicht bewertete Altablagerung (Firmendeponie Firma Ströher, Immersrain) im FIS-AG vermerkt. Nähere Auskünfte hierzu sollten bei der Altlastenbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dezernat 41.4) eingeholt werden.

Wir weisen außerdem daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen, für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Verwaltung

Im Planungsbereich besteht laut unseren Unterlagen auf dem Flurstück 40/2, Flur 8, eine Erdwärmesondenanlage. Diese sollte allerdings außerhalb des im Vorhaben- und Erschließungsplan u. a. eingezeichneten Bereich auf der Nordseite des Gebäudes „Auf den Steinbrücken 18" liegen. Darüber hinaus bestehen in dem betroffenen Bereich unseren Unterlagen zufolge weder Brunnen noch (Klein-) Kläranlagen.

Fazit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Solarenergiepark Tongrube"

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann aus Sicht des Naturschutzes zurzeit keine abschließende Aussage zur geplanten Flächennutzungsplan-Änderung getroffen werden.

Erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße

Kipper
Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF